

27. 11. 78

Sachgebiet 7833

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Peters (Poppenbüll), Müller (Schweinfurt), Paintner und der Fraktionen der SPD und FDP – Drucksache 8/2194 –

Tierversuche

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 14. November 1978 die vorgenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Genehmigung von Tierversuchen?

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dies trifft auch für die Genehmigungserteilung von Tierversuchen zu. Nach der Verwaltungsorganisation der Länder sind die hierzu getroffenen Zuständigkeitsregelungen unterschiedlich.

- 1.1 Welche Behörden sind damit befaßt?

Mit der Prüfung von Genehmigungsanträgen und ihrer Entscheidung sind

- a) in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg die jeweiligen Senatoren und in Schleswig-Holstein der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - b) in Rheinland-Pfalz die Kreispolizeibehörden,
 - c) in den übrigen Bundesländern die Regierungspräsidenten bzw. die Regierungen
- befaßt.

- 1.2 Nach welchen Grundsätzen und Kriterien wird die Notwendigkeit von Tierversuchen
— für medizinische Zwecke,
— für sonstige wissenschaftliche Zwecke
beurteilt?

Soweit nicht bereits gesetzliche Vorschriften eine entsprechende

Verpflichtung enthalten, muß die Notwendigkeit, Versuche an lebenden Tieren vorzunehmen, maßgeblich aus dem jeweiligen Forschungsansatz hergeleitet werden. Wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit sonst denkbarer wissenschaftlicher Fragestellungen ist eine schematische Aufstellung von Kriterien, an denen sich die wissenschaftliche Notwendigkeit eines Tierversuchs ablesen ließe, nicht möglich. Deshalb ist jedes Versuchsvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Tierversuchs im einzelnen zu würdigen. Dabei kann es sich allerdings – schon im Hinblick auf die vom Grundgesetz garantierte Freiheit von Wissenschaft und Forschung – weder um eine Wertung der Zielsetzung des Forschungsvorhabens noch um eine rein formale Prüfung handeln. Die Verwendung von lebenden Tieren im Versuch setzt unverzichtbar in einem besonderen Maß Verantwortungsbewußtsein und Gewissensprüfung des tierexperimentell arbeitenden Wissenschaftlers voraus.

Das Tierschutzgesetz enthält den Grundsatz, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Neben der Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen personeller und sachlicher Art verlangt das Tierschutzgesetz vom Antragsteller insbesondere darzulegen, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere zumutbare Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen sind. Diese Darlegung des Antragstellers muß schlüssig und überzeugend sein. Mit diesem gesetzlichen Gebot wird gleichzeitig der Vorrang praktikabler Ersatzmethoden herausgehoben.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Tierversuche zu medizinischen wie zu sonstigen wissenschaftlichen Zwecken.

1.3 Welche Institutionen sind an der Aufstellung und Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien beteiligt?

Soweit nicht der Gesetzgeber selbst durch eine gesetzliche Verankerung von Tierversuchen – z. B. im Arzneimittelgesetz, Abwasserabgabengesetz – deren Notwendigkeit anerkannt hat, liegt in der Regel der vom Versuchsdurchführer autonom erarbeitete wissenschaftliche Forschungsansatz zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird dann anhand der Darlegungen des Wissenschaftlers dazu das Erfordernis eines Tierversuchs gewürdigt. Der genehmigenden Behörde obliegt es gegebenenfalls, sich hierbei zusätzlich sachverständiger Gutachter zu bedienen.

Soll das Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter gefördert werden, findet darüber hinaus eine Begutachtung des Vorhabens und damit auch der Notwendigkeit von Tierversuchen durch die fördernde Stelle, z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, oder deren Sachverständige statt.

Auch das Tierschutzgesetz enthält gezielte Gebote für bestimmte Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs sowie der Durchführung von Tierversuchen. An der Aufstellung dieser Kriterien waren die zuständigen obersten Landesbehörden sowie betroffene Kreise der Wissenschaft, der Wirtschaft

und des Tierschutzes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt.

Für eine nachhaltige Transparenz dieser Materie hat die Bundesregierung in zahlreichen Sitzungen mit den zuständigen Stellen der Länder sowie mittels der im Auftrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von namhaften Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis erarbeiteten und weit bekanntgemachten Gutachten über „Tierschutz/Tierversuche, Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Ersetzbärkeit“/ „Tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren“ Sorge getragen.

Einrichtungen, in denen an Versuchstieren Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden, sowie Versuchstierhaltungen sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu beaufsichtigen.

1.4 Sind die Beurteilungskriterien für die Genehmigung und Ablehnung von Tierversuchen in der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt?

Wie in 1.2 ausgeführt, lassen sich allgemeine Beurteilungskriterien für die Notwendigkeit eines Tierversuchs nicht erstellen.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung von Tierversuchen ergeben sich aus den betreffenden Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Außerdem stehen hier Kommentare sowie einschlägige Literatur – z. B. Ennulat-Drawer „Tierschutzpraxis“, Gustav-Fischer-Verlag, Stuttgart-New York – zur Verfügung.

Soweit der Bundesregierung praktikable Verfahren zum Ersatz von Tierversuchen bekannt werden, unterrichtet sie die Länder, das Bundesgesundheitsamt sowie die betreffenden Bundesforschungsanstalten darüber umgehend.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung

2.1 über die wissenschaftlichen Zwecke und den zahlenmäßigen Umfang von Tierversuchen für diese Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland,

Über den zahlenmäßigen Umfang von Tierversuchen stehen der Bundesregierung eigene Unterlagen nicht zur Verfügung. Von den Ländern werden folgende Angaben gemacht, die jedoch gesetzlich vorgeschriebene und damit genehmigungsfreie sowie im Bereich der Bundeswehr durchgeführte Tierversuche nicht einschließen.

Im ersten Halbjahr 1978 sind danach Genehmigungsanträge für etwa 350 Versuchsvorhaben, davon zwei Drittel in der Grundlagen- und ein Drittel in der zweckgerichteten (z. B. Pharma-) Forschung gestellt worden.

2.2 über die Artzugehörigkeit und Anzahl der Versuchstiere bei diesen Tierversuchen,

Schätzungen gehen von 10 bis 14 Millionen Tieren aus, die jährlich in Versuchen verwendet werden. Davon sind 90 v. H.

kleine Nager wie Ratten, Mäuse, Meerschweinchen und Hamster, die speziell zu Versuchszwecken gezüchtet werden. Hunde, Katzen und Affen machen nach Expertenschätzungen weniger als 1 v. H. aus.

Auch hierfür liegen der Bundesregierung eigene Zahlen nicht vor. Zwar hat sie für eine derartige Erfassung einen bereits zur Praxisreife gediehenen statistischen Fragebogen entwickelt. Dieser kann gegenwärtig jedoch nicht eingesetzt werden, da für eine bundeseinheitliche statistische Erfassung von Tierversuchen und Versuchstieren die Rechtsgrundlage fehlt. Sie soll mit dem Ratifikationsgesetz zu dem derzeit noch beim Europarat, Straßburg, in Ausarbeitung befindlichen Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren bei Versuchen in Wissenschaft und Technik alsbald geschaffen werden.

2.3 über die Zahl der genehmigten und abgelehnten Tierversuche seit Erlass des Tierschutzgesetzes?

Über eigene Zahlen verfügt die Bundesregierung auch hier nicht. Nach den der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Informationen der Länder ergibt sich folgendes Bild:

Land	genehmigte Versuchsvorhaben seit Inkrafttreten des TierSchG	abgelehnte Versuchsvorhaben
Baden-Württemberg	457	nicht erfaßt
Bayern	93	keine Ablehnungen
Berlin	385, davon 356 – Grundlagenforschung 29 – Pharmaforschung	15; genehmigt mit Einschränkungen gemäß § 8 Abs. 5, Satz 1 des TierSchG; 40
Bremen	keine Angaben, z. Z. sind zwei Genehmigungen erteilt	keine Angaben
Hamburg	keine Angaben, für 1978: 122	keine Angaben
Hessen	keine Angaben, 1975 – 30. 9. 1978: 524	keine Angaben
Niedersachsen	keine Angaben, für 1978 I. Halbjahr: 10	I. Halbjahr 1978: 6
Nordrhein-Westfalen	keine Angaben, für 1978 I. Halbjahr: 54	keine Angaben
Rheinland-Pfalz	keine Angaben, für 1978 I. Halbjahr: 13	I. Halbjahr 1978: 2
Saarland	keine	keine Angaben
Schleswig-Holstein	keine Angaben, für 1977/1978: 25	keine Angaben

-
3. Welcher internationale Erfahrungsaustausch besteht über die Notwendigkeit und Einschränkungsmöglichkeiten von Tierversuchen?

Fragen der Notwendigkeit und Möglichkeiten der Ersetzbarkeit von Tierversuchen werden international vor allem in Kreisen der Wissenschaft erörtert. Entsprechende Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung werden zumeist von wissenschaftlichen Vereinigungen durchgeführt, wie der Deutschen Pharmakologischen Gesellschaft oder der Gesellschaft für Versuchstierkunde sowie der Senatskommission „Versuchstierforschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Darüber hinaus steht diese Problematik auch im Mittelpunkt der Arbeiten des Europarates an einem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei Versuchen in Wissenschaft und Technik, an denen sich auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beteiligt.

